

HÄUFIGE FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR MELDEPFLICHT UND ZUM PRODUKTEREGISTER

Was ist das Produkteregister RPC?

Das Produkteregister wird von der Anmeldestelle Chemikalien im Auftrag der Bundesämter BAG, BAFU, BLW und des Seco betrieben.

Das Produkteregister enthält Informationen über die Zusammensetzung und die Eigenschaften von chemischen Produkten. Es gibt auch Auskunft über die verantwortlichen Inverkehrbringer in der Schweiz.

Das Register dient in erster Linie der Notfallauskunft bei Vergiftungen. Zu diesem Zweck kann das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum (Tox Info Suisse) auf diese Daten zugreifen. Nicht vertrauliche Angaben sind auf dem Internet öffentlich zugänglich.

Wo finde ich das Produkteregister RPC?

Das Produkteregister ist unter folgendem Link zu finden: www.gate.bag.admin.ch/rpc/ui/home
Von hier aus kann man Abfragen im öffentlichen Bereich erstellen oder als Inverkehrbringerin in den geschützten Teil der Dateneingabe gelangen (→ [CH-Login RPC](#)).

Wer muss Produkte melden?

Die Meldung erfolgt durch die verantwortliche Inverkehrbringerin in der Schweiz (Herstellerin, Importeurin). Mittels Vergabe eines Subuser-Kontos kann diese Pflicht etwa an ausländische Hersteller delegiert werden. Die Verantwortung bleibt bei der Schweizerischen Importeurin.

Ich habe die Zugangsdaten nicht mehr - Was ist zu tun?

Falls Sie noch keine Zugangsdaten haben oder diese nicht mehr finden, senden Sie eine E-Mail an cheminfo@bag.admin.ch und geben Sie im Nachrichtentext die vollständige offizielle Anschrift der Inverkehrbringerin an.

Username und Passwort erhalten Sie dann mit eingeschriebener Post an die angegebene Adresse.

Der Firmenname oder die Adresse hat geändert - Wie können diese angepasst werden?

Die Stammdaten zur Firma können Sie selbst nicht bearbeiten. Sie können nur von der Anmeldestelle angepasst werden.

Senden Sie hierfür ein E-Mail an cheminfo@bag.admin.ch mit Angabe der alten sowie der neuen Adresse bzw. dem neuen Firmennamen. Fügen Sie auch einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister (oder den Link darauf) bei.

Welche Produkte müssen gemeldet werden?

Stoffe oder Zubereitungen mit einem Sicherheitsdatenblatt (siehe [chemsuisse Merkblatt C02](#)) müssen, wenn sie hergestellt oder gewerblich in die Schweiz gebracht werden, innert 3 Monaten nach Inverkehrbringen im Produkteregister RPC gemeldet werden. Das Produkteregister dient der Notfallauskunft [Tox Info Suisse](#).

Produkte zur ausschliesslich gewerblichen oder beruflichen Verwendung sind erst ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 100kg/Jahr zu melden.

Für Produkte, bei denen im Sicherheitsdatenblatt die Telefonnummer 145 als Notrufnummer für Vergiftungen (Tox Info Suisse) aufgeführt ist, wird unabhängig von der Menge eine Meldung erwartet.

Welche Daten sind bei der Meldung einzugeben?

Bei der Meldung sind neben der Bezeichnung des Produkts Angaben zur Zusammensetzung, dem Verwendungszweck (Publikumsprodukte: vollständige Zusammensetzung, gewerbliche Produkte: Umfang wie im SDB, Abschnitt 3) und die Angaben zur Kennzeichnung zu machen. Bei umweltgefährlichen Produkten ist zusätzlich der Mengenbereich zu melden.

Ist das Produkt nicht gefährlich oder verlangt die Kennzeichnung kein Gefahrenpiktogramm, ist bei der Gefahrenpiktogramm-Auswahl das Feld "kein - ohne Gefahrenpiktogramm" anzuklicken.

Den Produkten wird bei der Meldung eine Identifikationsnummer zugeteilt (CPID). Diese dient nur der eindeutigen Identifikation. Sie hat keine weitere Bedeutung.

Wo sind weitere Informationen zur Meldepflicht zu finden?

Details zur Meldepflicht finden Sie auf der Webseite der Anmeldestelle Chemikalien:

[Informationen zur Eingabe und Pflege von Produkten ins RPC](#)